

Nr. 04.34	Datum 05.04.17	Name: M.Flösch	Ersatz für: 30.03.2016	Blatt 1 / 3					
Verteiler:	QB/GL	SL	VM	SM	VL	Büro			
<h1>Informationsblatt</h1> <h2>zur Benutzung von Gefahrenmeldeanlagen</h2>									

Bitte lesen:

Dieses Informationsblatt dient Ihnen dazu, sämtliche Informationen über die Handhabung Ihrer Gefahrenmeldeanlagen, in übersichtlicher Form schnell finden und nachlesen zu können. Trotz Einweisung unserer Techniker in die Benutzung der Anlage ist es erforderlich, dieses Info-Blatt durchzulesen. Wir bitten Sie, die Abschnitte, die Sie nicht betreffen, zu streichen.

Inhalt:

1. Allgemeines

- 1.2 Hinweise im Falle von Störungen
- 1.3 Verhalten im Falle eines Alarms
- 1.4 Abschaltung

2. Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen

- 2.1 Allgemeine Hinweise
- 2.2 Benutzung der Anlage
- 2.3 Hinweise zu einzelnen Anlagenteilen

3. Brandmeldeanlagen

- 3.1 Allgemeine Hinweise
- 3.2 Benutzung der Anlage
- 3.3 Sonstige Hinweise

4. Alarmierung über Wählgeräte

- 4.1 Allgemeine Hinweise

5. Aufschaltung auf die Leitstelle

- 5.1 Anschluss, Maßnahmeplan und hilfeleistende Stellen
- 5.2 Alarmierung der Kontaktpersonen
- 5.3 Codewort
- 5.4 Alarmplanänderungen

6. Funkanlage / Funknotruf

1. Allgemeines

Die Gefahrenmeldeanlagen wird nach dem vom Betreiber gewählten Konzept - unter Berücksichtigung der von Securitas bekanntgegebenen Anforderungen - errichtet.

1.1.1 Die Mitarbeiter von Securitas sind mit Firmenausweisen ausgestattet. Sie dienen dazu, sich beim Zugang zur Anlage als Betriebsangehöriger von Securitas zu legitimieren. Sofern sich im Einzelfall Zweifel ergeben sollten, bitten wir anhand des Firmen- oder Personalausweises, Rückfrage bei der Geschäftsleitung zu halten.

1.1.2 Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass von Behörden (Polizei/Feuerwehr) ein zeitlich begrenzter Probelauf der Anlage verlangt werden kann.

1.1.3 Bei Abnahme einer neu errichteten oder geänderten Gefahrenmeldeanlage erhält der Betreiber die Kopie eines Abnahmeberichtes und wird in die Funktion und Bedienung des Überwachungssystems eingewiesen.

Sollten diese Geräte nicht oder nur teilweise von Securitas geliefert oder errichtet worden sein, wenden Sie sich bei Fragen der Bedienung und Funktion bitte an das von Ihnen mit dem Einbau beauftragte Unternehmen.

Der Abnahmebericht ist gleichzeitig Grundlage für die Abrechnung und enthält u.a. folgende Angaben:

- durch den Betreiber gewünschte Änderungen
- bei Ausführung des Auftrages alle als notwendig erkannt Änderungen
- Zeitpunkt der Inbetriebnahme
- Benutzungsfreigabe der Gefahrenmeldeanlagen an die hilfeleistende Stelle

- Anzahl der übergebenen Schlüssel für die Schalteinrichtung, (z.B. Blockschloss) und den Namen der Person, die die Schlüssel entgegengenommen hat

1.1.4 Bei örtlicher Alarmierung (Sirenen und/oder Blitzleuchte) obliegt es dem Betreiber, hilfeleistende Stellen zu bestimmen und mit diesen die dann zu treffenden Maßnahmen festzulegen.

1.2 Hinweise im Falle von Störungen

1.2.1 Werden Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten an der Anlage oder an Anlagenteilen festgestellt, so ist Securitas unverzüglich zu benachrichtigen.

Ein Eingriff seitens des Betreibers kann kostenpflichtige Überprüfungen nach sich ziehen.

1.2.2 Störungsbeseitigungen und Instandsetzungsarbeiten werden im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen von Securitas vorgenommen.

Im Störfall erreichen Sie den Notdienst während unserer Geschäftszeiten unter:

☎ 07641 / 467630

Außerhalb der Geschäftszeit ist der Securitas-Bereitschaftsdienst erreichbar unter:

☎ 0621-84240870

Ist außerhalb der Geschäftszeit von Securitas mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in einer angemessenen Zeit eine ordnungsgemäße Instandsetzung nicht möglich, so wird der gestörte Anlagenteil bis zur Instandsetzung abgeschaltet.

1.2.3 Es ist unbedingt erforderlich, dass alle personellen und baulichen Änderungen der hilfeleistenden Stelle rechtzeitig angezeigt werden, sofern dies für eine Hilfeleistung oder eine Benachrichtigung wichtig ist.

1.3 Verhalten im Falle eines Alarms

1.3.1 Bei einem Alarm sollten Sie immer vom Ernstfall, also einer Gefahr ausgehen und deshalb, falls nicht schon automatisch durch die Leitstelle oder andere Personen geschehen, bei Einbruch die Polizei, bei Feuer die Feuerwehr, usw. sofort zu verständigen. Sie sollten allerdings wissen, dass Sie auf jeden Fall die Gebühren, die aufgrund eines z.B. Polizeieinsatzes von Ihnen gefordert werden, ausnahmslos als Betreiber der Anlage begleichen müssen. Dies gilt auch bei Falsch- oder Fehlalarm durch jegliche Einwirkungen (Tiere, Handwerker, technische Defekte, Überspannungen, usw.)

Nach einem Alarm müssen Angehörige der hilfeleistenden Stelle (z.B. Polizei) den Sicherheitsbereich betreten können. Dafür ist Ihre Anwesenheit oder die Ihres Beauftragten erforderlich, um das Objekt aufzuschließen und die Sicherheitsfachkräfte einzulassen.

1.3.2 Nach einem Alarm muss die Anlage wieder manuell zurückgestellt werden (siehe Bedienungsanleitung) und sollte durch den Securitas-Wartungsdienst geprüft werden.

1.3.3 Die Entscheidung, ob ein Objekt nach einem Ernstfall schutzbedürftig ist oder nicht, (und die daraus zu schließenden Maßnahmen) liegen im Aufgabenbereich des Betreibers.

1.4 Abschaltung

Bei Baumaßnahmen, bei Störungen der Anlage oder aus sonstigen Gründen ist Securitas berechtigt die gesamte Anlage bzw. Anlagenteile befristet abzuschalten.

Nr. 04.34	Datum 05.04.17	Name: M.Flösch	Ersatz für: 30.03.2016	Blatt 2 / 3					
Verteiler:	QB/GL	SL	VM	SM	VL	Büro			
<h1>Informationsblatt</h1> <h2>zur Benutzung von Gefahrenmeldeanlagen</h2>									

Schutzmaßnahmen bei Abschaltungen sind vom Betreiber auf seine Kosten zu veranlassen.
Ggf. hat der Betreiber seine Versicherung zu benachrichtigen.

der Securitas-Wartungsdienst unterrichtet werden; geschieht dies nicht, so ist eine einwandfreie Überwachung nicht gewährleistet, was bedeutet, dass es zu nicht überwachten Zonen bzw. Falschmeldungen kommen kann.

2. Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

2.1 Allgemeine Hinweise

Sofern bauliche oder organisatorische Änderungen Einfluss auf das Überwachungskonzept haben, ist Securitas Sicherheitstechnik unverzüglich zu benachrichtigen.

2.1.1 Bei Anlagen mit Anschluss an die Polizei oder Wachdienst ist der Betreiber der zuständigen Polizeibehörde bzw. dem Wachdienst gegenüber verpflichtet, verantwortliche Personen zu benennen, die auf Anforderung der Polizei im Schadensfall unverzüglich für die Sicherung seines Eigentums sorgen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Überlassung von Skizzen des Sicherungsbereiches mit Raumaufteilung und die Mitteilung aller Änderungen, soweit diese für den Polizei- oder Wachdienstesinsatz erforderlich sind.

2.2 Benutzung der Anlage

2.2.1 Richtige Bedienung und ordnungsgemäße Einschaltung der Anlage sind Voraussetzung für die einwandfreie Funktion. Eine nicht eingeschaltete Anlage verfehlt Ihren Zweck. Vor Scharfschaltung muss sich der Betreiber überzeugen, dass die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Alarmanlage erfüllt sind; hierzu gehören:

- Funktionsprüfung einer Meldergruppe
- Näherungs- bzw. Gehtest bei Bewegungsmeldern
- Prüfung des überwachten Objektes und seiner Umgebung auf örtliche Veränderung (da hier- durch der Wirkungsbereich der Anlage beeinflusst werden kann).

2.2.2 Zur Vermeidung von Falschmeldungen ist zu beachten, dass alle Fenster und Türen ordnungsgemäß geschlossen sind und diese sich in einwandfreiem Zustand befinden

2.3 Hinweise zu einzelnen Anlagenteilen

2.3.1 Einbruchmelde Einrichtung an Fensterscheiben Glasbruchmelder dienen der Glasbruchüberwachung. Es ist darauf zu achten, dass Melder an Fenster, Türen oder anderen Stellen bei Reinigungsarbeiten nicht beschädigt werden.

Bei Einsatz von passiven, aktiven und akustischen Glasbruchmeldern dürfen die Scheiben weder beklebt noch mit Farbe bestrichen werden.

2.3.2 Zahlenkombinationsschloss bzw. Türcodeschalter Die Änderung der Geheimzahl des Zahlenkombinationsschlusses, bzw. des Türcodeschalters, steht dem Betreiber frei und ist gemäß der Bedienungsanleitung durch ihn selbst vorzunehmen.

Der Sicherheitsgrad der Anlage wird einmal durch den eingeweihten Personenkreis und zum anderen durch häufiges Wechseln der Geheimzahl bestimmt.

2.3.4 Bewegungsmelder

Diese Melder, z.B. Mikrowellen-Detektor und Infrarot-Melder, erfordern eine Anpassung an die Raumverhältnisse. Die Geräte müssen einen "freien Blick" über die zu überwachenden Bereiche haben. Vor räumlichen Änderungen muss

3. Brandmeldeanlagen

3.1 Allgemeine Hinweise

3.1.1 Verlangt die hilfeleistende Stelle (z.B. Feuerwehr) die Hinterlegung der Schlüssel der überwachten Räume, so ist es ausschließlich Angelegenheit des Betreiber, eine Regelung mit der hilfeleistenden Stelle hierüber herbeizuführen.

3.2. Benutzung der Anlage

3.2.1 Richtige Bedienung und ordnungsgemäße Einschaltung der Anlage sind Voraussetzungen für die einwandfreie Funktion. Eine nicht eingeschaltete Anlage verfehlt Ihren Zweck.

3.2.2 Der Betreiber hat sich ständig davon zu überzeugen, dass u.a.:

- keine Alarm- bzw. Störungsmeldungen anstehen;
- alle Meldelinien eingeschaltet sind;
- die Ansteuereinrichtung für Übertragungseinrichtungen (Hauptmelderauslösung), sofern vorhanden, wirksam geschaltet ist;
- keine Veränderungen in Räumen mit automatischen Meldern vorgenommen wurden, die den Wirkungsbereich der Anlage beeinflussen können;

Beispiel: Einziehen einer Zwischendecke oder Abdeckung von einzelnen Meldern, Veränderung in einem EDV-Raum bei Objektschutz des Rechners" u.ä.
- von der Brandmeldeanlage angesteuerte sonstige technische Anlagen einwandfrei arbeiten.

3.2.3 Zur Vermeidung von Falschmeldungen ist seitens des Betreibers durch organisatorische Maßnahmen und entsprechende Hinweise sicherzustellen, dass melderspezifische Auslösekriterien beachtet werden, z.B. Verbot von "offenem Feuer" bei Einsatz von Flammenmeldern oder Rauchverbot beim Einsatz von Rauchmeldern, usw.

3.3. Sonstige Hinweise

3.3.1 Werden von der Brandmeldeanlage andere technische Systeme z.B. Löschanlagen angesteuert, so sind die besonderen Festlegungen nach Formblatt "Ansteuerung von Löschanlagen durch automatische Brandmeldeanlagen" über Schnittstellen und Verantwortlichkeit einzuhalten.

3.3.2 Sind in der Brandmeldeanlage Ionisationsrauchmelder (I-Melder) installiert, so ist seitens des Betreiber - bedingt durch die Strahlenschutzverordnung - das "Merkblatt für Ionisationsrauchmeldeanlagen" zu beachten, dass Sie beim Gewerbeaufsichtsamt oder bei uns anfordern können.

3.3.3 Bestehen seitens Dritter, z.B. Feuerwehr, Gewerbeaufsichtsamt, Berufsgenossenschaft oder einer Brandversicherungsanstalt besondere Auflagen oder Anzeigepflichten, so hat der Betreiber diese einzuhalten. Auflagen für die Montageplanung und Ausführungen sind Securitas bekanntzugeben.

3.3.4 Für den Betrieb einer Türfeststellanlage muss - nach Ziffer 3.5 der Anforderungen und Anwendungsrichtlinien für Feststellanlagen, Feuerschutzabschlüsse und Abschlüsse, die selbstschließend sein sollen, des Institutes für Bautechnik Berlin - beachtet werden, dass:

Nr. 04.34	Datum 05.04.17	Name: M.Flösch	Ersatz für: 30.03.2016	Blatt 3 / 3					
Verteiler:	QB/GL	SL	VM	SM	VL	Büro			
<h1>Informationsblatt</h1> <h2>zur Benutzung von Gefahrenmeldeanlagen</h2>									

- Die Feststellanlage muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung überprüft und ständig betriebsfähig gehalten werden.
- Die Prüfungen dürfen nur von einem Fachmann oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.
- Der Betreiber ist verpflichtet, jährlich eine Prüfung auf ordnungsgemäße Arbeitsweise und störungsfreies Zusammenwirken aller Bauteile und eine Wartung der Feststellanlage vornehmen zu lassen, sofern nicht im Zulassungsbescheid eine kürzere Frist gesetzt ist.
- Die Prüfungen und deren Ergebnis sind in einem Prüfbuch zu vermerken.

4. Alarmierung über Wählgeräte

4.1 Allgemeine Hinweise

4.1.1 Die Alarmierung zur hilfeleistenden Stelle erfolgt über das öffentliche Fernsprechnetz der Deutschen Telekom. Die Rufnummern "110" und "112" dürfen nicht für Wählgeräte verwendet werden.

4.1.2 Es ist zu beachten, dass alle personellen und baulichen Änderungen Securitas angezeigt werden, sofern dies für eine ordnungsgemäße Hilfeleistung oder Benachrichtigung notwendig ist.

Hierzu zählen beispielsweise:

- Änderungen an Ihrem Telefon, wie z.B. Neuvergabe von Rufnummern
- Änderungen von Schließenanlagen oder Schlüsseleinsätzen
- Änderungen der Adressen und Rufnummern für Hilfeleistung und Benachrichtigung.

4.1.3 Funktion des Wählgerätes

Die Fernsprechrufnummer der hilfeleistenden Stelle ist im Wählgerät gespeichert; sie wird im Alarmfall selbsttätig gewählt und anschließend wird eine codierte bzw. eine verbale Nachricht durchgegeben.

5. Aufschaltung auf die Leitstelle

5.1. Anschluss, Maßnahmenplan und hilfeleistende Stellen

5.1.1 Ihre Meldeanlage wird/wurde über ein Übertragungsgerät an die Leitstelle angeschlossen. Meldungen über diesen Anschluss werden dort registriert und entsprechend den im Alarm-Plan getroffenen Festlegungen bearbeitet. Etwaige Änderungen der Angaben im Maßnahmenplan teilen Sie bitte rechtzeitig Securitas schriftlich mit, damit die erwünschte Sicherheit besteht. Bei umfangreichen Änderungen ist ggf. ein neuer Alarm-Plan auszustellen.

5.1.2 Die Leitstelle kann erst nach der Errichtung und Abnahme des Übertragungsgerätes ihre Tätigkeit aufnehmen. Voraussetzung hierzu ist jedoch, daß der Leitstelle zur Benachrichtigung der hilfeleistenden Stellen der vollständige und von Ihnen unterzeichnete Alarm-Plan vorliegt.

5.1.3 Alle in der Leitstelle eintreffenden Meldungen und veranlasste Maßnahmen einschließlich deren Erledigungen (Fertigmeldungen), werden durch automatische Aufzeichnungen und handschriftliche Protokolle dokumentiert.

5.1.4 Nehmen hilfeleistende Stellen Meldungen aus der Leitstelle nicht entgegen oder sind sie nicht erreichbar, werden nach den ersten beiden erfolglosen Meldungsversu-

chen in zeitlich größer werdendem Abstand weitere Meldungsversuche versucht.

5.2 Alarmierung der Kontaktpersonen

Nach dem Eingang eines Alarmes bei der Leitstelle werden sofort die im Alarmplan angegebenen Kontaktpersonen verständigt. Dies geschieht zu jedem Zeitpunkt des Tages unwiderruflich.

Das heißt, egal aus welchem Grund eine Alarmierung stattgefunden hat, Ernstalarm oder Falschalarm, werden die Kontaktpersonen informiert. Das hat auch zur Folge, dass bei einem eventuell vom Betreiber oder durch defekte Technik oder durch andere Umstände, verschuldetem Alarm (siehe Punkt 1.3.1) die Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden. Dadurch wird z.B. - wenn vermerkt - die Polizei verständigt. Bei Falschalarm erhalten Sie deshalb von dieser Behörde eine Rechnung oder einen Gebührenbescheid. Da der Betreiber die Kontaktpersonen auswählt, z.B. Polizei, muss dieser auch die eventuellen Kosten für den Einsatz tragen.

Wir bitten dies bei der Auswahl der Kontaktpersonen zu beachten.

5.3 Codewort

Sie können auf Wunsch bei Securitas ein Codewort beantragen.

Dieses Codewort gibt Ihnen die Möglichkeit:

- z.B. nach Geschäftsschluss, kurz-fristige Änderungen des Alarm-Plans (z.B. Kontaktperson 2 ist nicht zu erreichen) telefonisch mitzuteilen.
- Die Alarm-Anlage z.B. wegen Handwerker abzumelden.

Wiederanmeldung nicht vergessen!

- Zusätzlich ist es möglich, einen Falschalarm durch rechtzeitige telefonische Mitteilung an die Leitstelle und somit eine Benachrichtigung der Kontaktpersonen zu stoppen.

Die Telefon-Nr. der Leitstelle für die Abmeldung oder Falschalarm-Mitteilung (*mit Codewort*) ist:

☎ 0621 - 84240800

Bei einem Alarmeingang leitet die Leitstelle den Alarm z.B. an die Kontaktperson "Polizei" weiter.

5.4 Alarmplanänderungen

Eine Alarmplanänderung kann nur durch schriftliche Beantragung erfolgen.

In Ausnahmefällen ist dies auch telefonisch mittels Codewort möglich, wobei die Änderungen erst gültig werden, nachdem der von uns abgeänderte und Ihnen zugesandte Alarmplan uns wieder unterschrieben vorliegt. (Gilt nicht für kurzfristige Änderungen, z.B. bei Urlaub)

6. Funkanlage/Funknotruf

Bitte beachten Sie diese Hinweise:

- Die Reichweite zwischen Handfunkgerät und Funkempfänger ist auf maximal 250 m im freien Gelände beschränkt. Die Art der Bebauung (z.B. Stahlbeton) und Baudichte (z.B. Stadtregion) kann die Reichweite erheblich reduzieren.
- Der Handsender muss vor Feuchtigkeit geschützt werden.